

**Geschäftsordnung**  
**für den Bereich „Medizin“**  
**des Deutschen Behindertensportverbandes und**  
**Nationalen Paralympischen Komitee (DBS) e.V.**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Bereich „Medizin“ des DBS gibt sich in Ergänzung zu der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS diese Geschäftsordnung.

**§ 2**  
**Kommission Medizin**

1. Der Bereich „Medizin“ bildet eine Kommission. Diese Kommission bildet alle Aspekte der Medizin im DBS ab.
  - 1.1. Die Zusammensetzung und Stimmberechtigung der Kommission Medizin regelt § 13 d, Ziffer 2 der DBS-Satzung. Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission Medizin sind:
    - Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Medizin als Vorsitzende/r
    - Bundesjugendsportärztin/ Bundesjugendsportarztsowie weitere Mitglieder, die von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten Medizin vorgeschlagen und vom Präsidium berufen werden:
    - Leitende Sportärztin/Leitender Sportarzt Leistungssport
    - Leitende Sportärztin/Leitender Sportarzt Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport
    - Leitende Landessportärztin/Leitender Landessportarzt
    - Leitende Sportärztin/Leitender Sportarzt Bildung/Lehre
    - Leitende Sportärztin/Leitender Sportarzt Gender
  - 1.2. Je nach Bedarf können bis zu 5 weitere Fachleute ergänzender medizinischer Fachbereiche durch den Vizepräsidenten Medizin als nicht-stimmberechtigte Mitglieder berufen und zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
  - 1.3. Die leitende Landessportärztin/ der leitende Landessportarzt wird der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten Medizin von den Landessportärztinnen/ Landessportärzten im Konsensverfahren vorgeschlagen.
2. Bei Abwesenheit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Medizin, wählt die Kommission Medizin eine/n stellvertretende/n Sitzungsleiter/in.
3. Die Anti-Doping Beauftragte/der Anti-Dopingbeauftragte ist als ständiger Gast (ohne Stimmberechtigung) der Kommission geladen.
4. Die medizinischen Referate im DBS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
5. Die Amtsperiode der Kommission Medizin beginnt mit der Berufung durch das Präsidium.

**§ 3  
Fachbeirat**

Das Präsidium kann auf Vorschlag der/des Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten Medizin nach § 13 d, Ziffer 4 einen Fachbeirat einsetzen. Der Fachbeirat ist interdisziplinär zusammengesetzt mit Fachleuten unter Anderem aus Pädagogik, Sportwissenschaft, Rehabilitationswissenschaften und Sportpolitik.

**§ 4  
Projektgruppen**

Das Präsidium kann auf Vorschlag der/des Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten Medizin nach § 13 d, Ziffer 4 eine Projektgruppe zu verschiedenen medizinischen Themenstellungen einsetzen.

**§ 5  
Sitzungen und Fachtagungen**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bereich Medizin folgende Arbeitsgremien/Fachtagungen ein:

- 1.1 Sitzung der Kommission Medizin und dem Fachbeirat nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr.  
Die Kommission Medizin wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des DBS vorliegen.
- 1.2 Gemeinsame Fachtagung der DBS-Sportärztinnen/Sportärzte und Landesportärztinnen/-ärzte einmal pro Jahr
- 1.3 Weiterbildung der Physiotherapeutinnen/-therapeuten einmal pro Jahr

**§ 6  
Aufgaben**

Ergänzend zu § 13 d, Ziffer 3 der Satzung hat der Bereich „Medizin“ beratende Funktionen zu allen medizinischen Themenstellungen im DBS.

Die besondere Struktur der Kommission Medizin ermöglicht eine bedarfsgerechte Bearbeitung aller medizinischen Inhalte in enger Abstimmung mit den Strukturen des DBS. Die zuständigen Mitglieder der Kommission unterstützen die Abteilungen und Referate in allen medizinischen Fragen und Inhalten durch ihre medizinische Fachexpertise.

Die Kommission Medizin kann darüber hinaus weitere Aufgaben im medizinischen Verantwortungsbereich formulieren.

**§ 7  
Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 4, Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime oder namentliche Abstimmungen regeln sich nach § 11, Ziffer 6 ff der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Vorlagen, die vom Präsidium genehmigt werden sollen, werden durch die Vizepräsidentin Medizin/ den Vizepräsidenten Medizin als Beschlussvorlage entsprechend weitergeleitet und in dessen Sitzung von ihr/ihm vertreten.
5. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem/elektronischem Wege auch außerhalb von Sitzungen eingeholt werden. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
6. Beschlussfassungen mit finanziellen Auswirkungen auf den ordentlichen Haushalt sind nach der inhaltlichen Beschlussfassung an das Präsidium weiterzuleiten.

#### **§ 8**

#### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in der Kommission Medizin sind ausschließlich die Mitglieder gemäß Satzung § 13 d, Ziffer 2.

#### **§ 9**

#### **Tagungsprotokolle**

1. Über die Kommissionssitzungen wird Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden gesehen/gebilligt und von ihr/ihm und der/dem Protokollführerin/-führer unterschrieben und allen Kommissionsmitgliedern zugestellt wird.
2. Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch eine hauptamtliche Betreuung. Andernfalls muss die Protokollführerin/-führer zu Beginn der Sitzung benannt werden.
3. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
4. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung keine Einwände bei der DBS-Geschäftsstelle bzw. bei der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Medizin eingegangen sind.

#### **§ 10**

#### **Kostenerstattung**

Die der Kommission Medizin und dem Fachbeirat aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten werden gemäß den Abrechnungsrichtlinien des DBS erstattet.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des DBS am 07.07.2014 in Kraft.